

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

I. Aufgaben und Ziele

II. Verbindlichkeiten

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen
2. Fragen zur Aufsichtspflicht
 - 2.1 Was heißt Aufsichtspflicht?
 - 2.2 Wer hat die Aufsichtspflicht?
3. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht
 - 3.1 Maß der Aufsichtspflicht
 - 3.2 Phasen der Aufsichtspflicht
 - 3.2.1 Pflicht zur Information
 - 3.2.2 Überwachung (Belehrung und Warnung)
 - 3.2.3 Kontrolle und Eingriff
 - 3.2.4 Flexibilität der Betreuer
 - 3.3 Dauer der Aufsichtspflicht
 - 3.4 Übertragung der Aufsichtspflicht
 - 3.5 Problematik zur Aufsichts- und Erziehungspflicht
 - 3.6 Ausübung der Aufsichtspflicht im Jugendtreff
 - 3.7 Allgemeine Regeln zur Ausführung der Aufsichtspflicht
4. Rechtsfolgen der Aufsichtspflichtverletzung
 - 4.1 Strafrechtliche Konsequenzen
 - 4.2 Zivilrechtliche Konsequenzen
 - 4.3 Dienstrechtliche Konsequenzen
5. Haftung
6. Gesetz zum Schutz Minderjähriger
 - 6.1 Gesetze zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
 - 6.2 Sexualstrafrecht
 - 6.3 Regelung der Zimmer- und Zeltvergabe an 16-18 Jährige
7. Hinweise für die Aufsicht in besonderen Situationen
 - 7.1 Betreuung während der Fahrt
 - 7.2 Bei Sport-Veranstaltungen
 - 7.3 Beim Schwimmen und Baden
 - 7.4 Bei Wanderungen
 - 7.5 Bei unvermeidbaren Elternbesuchen
 - 7.6 Während der programmfreien Zeit
 - 7.7 Bei Krankheitsfällen
 - 7.8 Grundsätzliches bei Zwischenfällen

III. Pädagogische Ziele

1. Grundregeln

- 1.1 Ziele der Ferienfreizeit
- 1.2 Programmgestaltung
- 1.3 Betreuer team
- 1.4 Betreuerfunktionen
- 1.5 Betreuungsstil
- 1.6 Verhalten der Betreuer gegenüber den Teilnehmern
- 1.7 Gruppenbildung
- 1.8 Krisensituationen
- 1.9 Ordnung und Hygiene

2. Besonders pädagogische Zielsetzungen in den einzelnen Altersgruppen

- 2.1 Bei 6-10jährigen
- 2.2 Bei 11-14jährigen
- 2.3 Bei über 14jährigen

3. Situationsbeispiele bei Freizeiten

- 3.1 Aggressive Teilnehmer
- 3.2 Bettnässer
- 3.3 Heimweh
- 3.4 Nachtruhe
- 3.5 Außenseiter
- 3.6 Diebstahl

IV. Organisation und Durchführung eines Ferienaufenthaltes

1. Vorinformation für die Leiter der Maßnahmen
2. Betreuertreffen
3. Vorbereitungstreffen
4. Stichpunktliste

Schlussbemerkung

Vorbemerkung

Ferien- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Bestandteil der Jugendarbeit. Wir wollen mit diesen Richtlinien einen Überblick über die wichtigsten Punkte geben, die es bei einer Freizeit zu beachten gibt.

Sie fußen einerseits auf praktischen Erfahrungen und andererseits auf rechtlichen Grundlagen.

Manche Punkte sind erweiterungsfähig bzw. der jeweiligen Situation anzupassen.

Die einzelnen Abschnitte sind dem Charakter von Freizeiten und Maßnahmen entsprechend von verschiedener Bedeutung.

Grundlage aller Maßnahmen ist eine gute Teamarbeit.

So verstanden hoffen wir, dass Ihnen/Euch diese Lektüre eine Hilfe sein wird.

Benutze den gesunden Menschenverstand und tue das, was Du auch bei den eigenen Kindern tun würdest!

I. Aufgaben und Ziele

Als BetreuerIn von Kindern und Jugendlichen müssen wir uns bewusst sein, dass wir nicht nur die Erholung von Kindern zu gewährleisten haben, sondern für kurze Zeit am Erziehungsprozess beteiligt sind.

Unser Ziel ist deshalb unter Anderem:

- Erfahrungen in der Gruppe ermöglichen;
- Erlebnisfelder schaffen in der Gemeinschaft Gleichaltriger

dazu gehören:

a) Persönlichkeit

Das Kind soll sich als Persönlichkeit erleben und aus diesem Bewusstsein heraus seine Bedürfnisse anmelden.

b) Demokratisches Verhalten

Dem Kind soll die Mitbestimmung am Programm und die Beteiligung an Entscheidungen ermöglicht werden.

c) Befähigung zur Konfliktlösung

Die Kinder sollen Konflikte in der Gruppe und mit ihr lösen, dazu sollen sie - wenn nötig - Hilfestellung erhalten um ihre unverarbeiteten oder gerade aufkommenden Probleme bewältigen und ihre Erlebnisse verarbeiten zu können.

d) Erlebnis

In der Freizeit sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, die zur geistigen und körperlichen Erholung der Teilnehmer dienlich sind. Dazu gehören sowohl Erfahrungen der eigenen Fähigkeiten im sportlichen, kreativen und sensiblen Bereich, als auch Anstöße für eine sinnvolle Freizeitgestaltung im familiären Umfeld.

II. Verpflichtungen

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Die allgemeine rechtliche Grundlage der öffentlichen Jugendhilfe ist der § 1 *Kinder- und Jugendhilfegesetz*:

„ (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

2. Fragen zur Aufsichtspflicht

2.1. Was heißt Aufsichtspflicht?

Leiter und Betreuerteam sind verantwortlich gegenüber:

- den geltenden Gesetzen,
- den Eltern der Kinder und
- dem Träger der Maßnahme.

Aufsichtsbedürftig sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Volljährige „handeln auf eigene Gefahr“.

Aufsichtspflicht heißt für die Betreuer (als aufsichtspflichtige Personen) darauf zu achten, dass die, ihnen zur Aufsicht anvertrauten, Minderjährigen ihre Freiheit in einer Form gestalten, durch die weder sie selbst zu Schaden kommen, noch Anderen (Dritten) Schaden zugefügt wird.

Die Verantwortung des Leiters und des Teams umfasst Alles, was während des Aufenthaltes geschieht.

2.2 Wer hat die Aufsichtspflicht?

Die gesetzliche Aufsichtspflicht haben die Eltern bzw. der Vormund. Die vertragliche Aufsichtspflicht hat, wer Kinder/Jugendliche zur Erziehung und Betreuung übernimmt.

Bei einer Freizeitmaßnahme übertragen die Eltern die Aufsichtspflicht durch einen Vertrag (diese Einwilligung erfolgt durch die Unterschrift der Anmeldung oder auch mündlich) auf den Träger (Landkreis, freier Träger, kreisangehörige Gemeinde, etc.). Der Träger wiederum übergibt die Aufsichtspflicht an den direkt ausführenden Vertreter (z.B. Betreuer)

3. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

3.1 Maß der Aufsichtspflicht

Der generelle Maßstab für die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist das, was verständigen Eltern nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall zugemutet werden kann.

(d.h. von Betreuern wird im Allgemeinen nicht mehr zur Erfüllung der Aufsichtspflicht verlangt, als von vernünftigen Eltern.)

Kinder sollen altersentsprechend beaufsichtigt werden, d.h. ihnen sollen auch Freiheiten gelassen werden. Es ist keine ständige Kontrolle nötig, aber man muss Vorsorge getroffen haben.

Je nach Erziehungsstand der Kinder und Jugendlichen oder ihrer Zuverlässigkeit ergeben sich hier Spielräume, die strengeres oder offeneres Handeln erfordern oder zulassen. Ein Maßstab dafür kann sein, wie gut der Aufsichtspflichtige das Kind oder die Gruppe kennt und was er ihr oder ihm realistischerweise zutrauen kann.

Folgende Faktoren sind immer zu beachten:

- Aufsichtsbedürftigkeit (Alter, Teilnehmerzahl, Verhalten...)
- Aufsichtspflichtige (Vorkenntnisse, getroffene Absprachen...)
- konkrete Situation (Art der Tätigkeit, Aufenthaltsorte...)

3.2 Phasen der Aufsichtspflicht

3.2.1 Pflicht zur Information

Die wichtigste Phase der Vorbereitung der Maßnahme (z.B. Ferienlager) ist das richtige Planen und Informieren.

Hierbei sollen Informationen über z.B. den Ort, die Aktivitäten, nötiges Material, mögliche Gefahren, Eigenheiten der Teilnehmer u.s.w. gesammelt werden.

Konkret bedeutet das, dass Aufsichtspflichtige beispielsweise wissen müssen, ob Kinder schwimmen können, ob sie bestimmte Regeln im Straßenverkehr kennen, aber auch, ob ein Gelände, in dem eine Wanderung oder ein Spiel stattfinden soll, bestimmte Gefährdungsmomente aufweist oder welche Sicherheitsvorkehrungen, beispielsweise bei einer Bergtour, zu treffen sind.

Wichtig ist die Weitergabe dieser Infos an alle Beteiligten (Betreuer, Teilnehmer u. Eltern)

Die Kinder und Jugendlichen zu informieren bedeutet auch, dass Verhaltensregeln verständlich formuliert, eventuell wiederholt und kontrolliert werden.

Fragebögen über Teilnehmer, Erlaubniserklärungen der Eltern, u.s.w. sind kein „Freibrief“. Die Angaben müssen trotzdem überprüft werden. Denn im Ernstfall haben sie eine Entlastungsfunktion.

3.2.2 Überwachung (Belehrung und Warnung)

Überwachen bedeutet nicht, dass in jedem Fall und immer ein ständiges Kontrollieren erforderlich ist. Je nach Situation, Alter und Entwicklungsstand kann auch gelegentliches oder stichprobenartiges Überwachen ausreichen (bei Wanderungen, Baden, Busfahrten, Geländespielen usw. Vollzähligkeit überprüfen!).

Pädagogisch negativ wäre eine Form von Schulmeisterlichkeit, ständig erhobenen Zeigefinger etc.

Es sei jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass ein umso stärkeres, kontinuierliches Überwachen notwendig ist, je weniger der Aufsichtspflichtige die einzelnen Kinder bereits kennt, je unzuverlässiger sie sich in der Vergangenheit erwiesen haben, je riskanter ein Spiel oder eine Situation ist und je wahrscheinlicher es ist, dass eventuelle Ge- oder Verbote nicht beachtet werden. Rezeptartige Hinweise sind jedoch weder möglich noch angebracht, es kommt immer auf den Einzelfall an.

Wichtig ist jedoch ständig zu wissen, wo die Kinder sind und was sie tun - auch nachts erlischt die Aufsichtspflicht nicht!

Während der Freizeit müssen die Teilnehmer nochmals auf die Gefahren hingewiesen werden. Die Betreuer müssen sich überzeugen, dass die Kinder und Jugendlichen sie auch verstanden haben und sich daran halten.

3.2.3 Kontrolle und Eingriff

Falls ein Kind oder Jugendlicher sich nicht an die Anweisungen hält, oder sich so verhält, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintritt, muss eingegriffen werden. Die Konsequenzen für das Kind oder den Jugendlichen soll allerdings effektiv sein und im Verhältnis stehen. Die Art des Eingriffs ist je nach Situation verschieden und bleibt dem pädagogischen Geschick des Betreuers überlassen.

(Grundsatz: Stärkere Mittel erst einsetzen, wenn schwächere versagen!)

Folgende Maßnahmen stehen schließlich als „letztes Mittel“ bei ernstlichem Fehlverhalten der Teilnehmer zur Verfügung:

- **Letztmalige Verwarnung** (erfolgt nach mehrmaligem Übertreten eines ausdrücklichen Verbots und droht dem Teilnehmer im Wiederholungsfall die umgehende Rückreise - nach Benachrichtigung des Trägers und der Eltern)
- **Veranlassung zu umgehender Heimfahrt** (eine Maßnahme, die in den Teilnahmebedingungen vorgesehen ist, aber nur im äußersten Fall und nach gewissenhafter Abwägung erfolgen soll)

3.2.4 Flexibilität der Betreuer

Der Betreuer sollte Organisationstalent und ausreichend Flexibilität besitzen, in bestimmten Situationen notwendige Programm-Änderungen durchführen können (z.B. Wetterumschwung, Ausfall von Verkehrsmitteln usw.)

3.3 Dauer der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist grundsätzlich begrenzt auf die Dauer des vom Teilnehmer gebuchten Aufenthalts. Sie beginnt also bereits vor der Abreise (d.h. sobald die Eltern ihr Kind dem Betreuer übergeben, auch wenn der Bus noch nicht losgefahren ist) und endet bei der Rückkunft.

Beim Ende der Fahrt ist unbedingt darauf zu achten, ob alle Kinder wieder abgeholt werden bzw. allein den Nachhauseweg antreten. Dieses Problem ergibt sich vor Allem bei Fahrten, die früher als geplant beendet werden.

Kinder müssen dort wieder aussteigen, wo sie eingestiegen sind (Ausnahmen nur nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten!). Ein Betreuer muss warten, bis das letzte Kind abgeholt wird!

3.4 Übertragung der Aufsichtspflicht

Der Träger einer Maßnahme überträgt die Aufsichtspflicht an direkt ausführende Personen (Betreuer). Es ist seine Pflicht, das Personal so auszuwählen oder zu schulen, dass sie befähigt sind, die Maßnahmen durchzuführen.

Der an sich Aufsichtspflichtige ist also dafür verantwortlich, dass er, die ihm obliegenden Verpflichtung, **nur an eine gewissenhafte, zuverlässige Person** überträgt. Insoweit trifft ihn möglicherweise ein Auswahlverschulden, für das er verantwortlich gemacht werden kann. I

m Übrigen bleibt auch bei der ganzen oder teilweisen Übertragung der Aufsichtspflicht ein Teil der Verantwortung bei der Person, die übertragen hat.

Beispielsweise ist ein Betreuer in der Ferienfreizeit, der einen Teil der Gruppe kurzfristig von jemand anderem betreuen lässt, dennoch weiterhin verantwortlich dafür, dass organisatorisch alles so läuft, wie es geplant war; mit anderen Worten, er muss den Überblick behalten.

Ist ein Betreuer selbst noch minderjährig, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern nötig. Übergibt ein Betreuer die Aufsichtspflicht an einen Teilnehmer für eine kurze Zeit, muss sichergestellt sein, dass dieser die Fähigkeit hierzu besitzt. Die Gesamtverantwortung verbleibt aber beim Betreuer.

3.5 Problematik zur Aufsichts- und Erziehungspflicht

Betreuern ist vertraglich nie allein nur die Aufsichtspflicht übertragen, sondern sie sollen in erster Linie die Teilnehmer auch erziehen! Aufsicht und Erziehung stehen also in einer Wechselbeziehung zueinander.

Je nach dem Erziehungsverständnis und den -zielen ergeben sich also praktische Konsequenzen für die Aufsichtspflicht. Alternative Verhaltensweisen der Aufsichtsführung unter dem Ziel „Erziehung zur Selbständigkeit“ können z.B. sein:

- anregen (statt verbieten)
- vorschlagen (statt anordnen)
- motivieren (statt belehren)
- bestärken (statt kritisieren)

Dabei wird anerkannt, dass Kinder einen Spielraum brauchen (der sich mit zunehmendem Alter/Reife vergrößern muss), um sich zur Selbständigkeit entwickeln zu können - sie lernen aus eigenen Erfahrungen oder Erfahrungen der Gruppe.

Diese so genannte „learning-by-doing“ Methode hat nichts mit einfachem Gewähren lassen zu tun, sondern solches Verhalten erfordert viel pädagogisches Geschick, Einfühlungsvermögen sowie ständige Reflexion über das erzieherische Handeln.

Hier wird vom Betreuer verlangt, dass er die in den jeweiligen Situationen abschätzen kann, ob und inwieweit der Einzelne oder die Gruppe seinen Rat und seine Hilfe benötigt und in diesem Rahmen Gefahrensituation und Mittel dagegen ins rechte Verhältnis setzen.

3.6 Ausübung der Aufsichtspflicht im Jugendtreff

Grundsätzlich kann das Hausrecht, die Schlüsselgewalt usw. auch von einem Minderjährigen ausgeübt werden. Hierzu ist aber das Einverständnis der Eltern nötig. Durch den/die Minderjährige/n können keine Verträge abgeschlossen werden. Der Träger der Einrichtung muss prüfen, ob diese Person geeignet ist, die Verantwortung zu übernehmen. Außerdem sollte eine Begleitung durch einen Erwachsenen (z.B. Jugendreferent) vorhanden sein.

3.7 Allgemeine Regeln zur Ausführung der Aufsichtspflicht

- Aktivitäten am schwächsten Glied ausrichten
- Besteht ein besonderer Anlass (Wetter, Haltepunkt,...), ist auch ein erhöhtes Maß der Aufsichtspflicht nötig
- Gefahren kann nur ausgewichen werden, wenn sie vorausgesehen werden können! Hierbei gilt der Grundsatz: Was kann ein normal verständiger Mensch voraussehen und ist es ihm zumutbar zu intervenieren?

4. Rechtsfolgen der Aufsichtspflichtverletzungen

Wird ein zur Aufsicht anvertrauter Minderjähriger geschädigt oder verletzt oder schädigt/verletzt dieser einen Dritten und ist für diesen Schaden eine Aufsichtspflichtverletzung ursächlich, kann sich für den zur Aufsicht verpflichteten Betreuer folgende Konsequenzen ergeben:

4.1 Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung. Hierbei besteht der Grundsatz, dass dem Beschuldigten die Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden muss.

4.2 Zivilrechtliche Konsequenzen (Schadensersatzforderungen)

Hierbei gilt die „Umkehr der Beweislage“, d.h. man geht davon aus, dass eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt. Der Beschuldigte muss beweisen, dass er richtig gehandelt hat und die Aufsichtspflicht nicht verletzt hat.

4.3 Dienstrechtliche Konsequenzen

Dienstrechtliche Konsequenzen können eine Abmahnung oder Kündigung bedeuten.

5. Haftung

a) Wenn Sie Ihre Aufsichtspflicht verletzen und dadurch ein Schadensfall eintritt, können Sie **haftbar** gemacht werden für Schäden,

- die der Betreute erleidet oder
- die der Betreute Anderen widerrechtlich zufügt.

Der Schadensersatzanspruch umfasst neben dem unmittelbaren Sachschaden u.U. auch den Ersatz für Krankenbehandlungskosten, Verdienstaufschlag und dgl.

b) Sie **haften** für einen eingetretenen Schaden **nicht**, wenn Sie nachweisen können, dass Sie Ihre **Aufsichtspflicht nicht verletzt** haben oder der Schaden auch bei rechtmäßiger Aufsicht eingetreten wäre.

c) Neben der zivilrechtlichen Haftung auf Schadensersatz kommt bei einer Aufsichtspflichtverletzung in gravierenden Fällen zusätzlich eine strafrechtliche Ahndung (Geld- oder Freiheitsstrafe) bzw. ein Bußgeld nach dem Ordnungswidrigkeiten-Gesetz in Betracht.

Bei der zivilrechtlichen Haftung geht der Gesetzgeber in der Regel davon aus, dass ein eingetretener Schaden in aller Regel auf unzureichender Aufsichtsführung beruht.

Der Aufsichtspflichtige hat diese Vermutung zu widerlegen.

Es ist jedoch manchmal nicht ganz einfach zu beweisen, ob man etwas Bestimmtes getan oder nicht getan hat.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass Schadensersatzverpflichtungen wegen Verletzung der Aufsichtspflicht unabhängig davon bestehen können, ob das Kind oder der Jugendliche möglicherweise selbst für den angerichteten Schaden haften muss (das ist dann der Fall, wenn er/sie sich über das Ausmaß seines/ihrer Tuns bewusst gewesen ist und somit für sein/ihr Tun verantwortlich gemacht werden kann).

Selbst wenn er/sie jedoch schadensersatzpflichtig ist, ist es möglich, dass der Geschädigte sich auch an denjenigen hält, der die Aufsichtspflicht verletzt hat, da Kinder und Jugendliche möglicherweise gar nicht in der Lage sind, den Ersatz zu leisten.

Die zivilrechtlichen Forderungen (Schadensersatz, Regressansprüche der Krankenkassen...) werden über die Haftpflichtversicherung abgesichert.

Der Kreisjugendring Ostallgäu ist über die Bernhard Assekuranz versichert.

Diese umfasst Haftpflicht- und Unfall- sowie Rechtsschutzversicherung.

Wird eine Maßnahme von mehreren Veranstaltern durchgeführt, so haftet jeder zum gleichen Teil. Deshalb benötigt Jeder eine eigene Versicherung oder es sollte alternativ eine Einzelversicherung für diese Maßnahme abgeschlossen werden.

Die Vereinshaftpflicht ist eine reine Verschuldenshaftung, d.h. die Schuld muss erst zugegeben werden, bevor die Versicherung greift.

6. Gesetze zum Schutz Minderjähriger

6.1 Gesetze zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Als Betreuer sollte man die wichtigsten Regelungen des Jugendschutzgesetzes kennen und sie auch einhalten:

1. Aufenthalt in Gaststätten (§ 3 JÖSchG)

Die Vorschriften gehen von einem grundsätzlichen **Aufenthaltsverbot** in Gaststätten für Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** aus, solange sie sich nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

Jugendliche **über 16 Jahre** haben die Berechtigung sich **bis 24 Uhr** ohne Erziehungsberechtigten in Gaststätten aufzuhalten.

Als Betreuer ist man nach § 2 JÖSchG erziehungsberechtigt (nicht zu verwechseln, mit erziehungsbeauftragt. Erziehungsbeauftragte, sprich die Personensorge, haben die Eltern)

Ausnahmen:

Wenn Kinder oder Jugendliche

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen
2. sich auf Reisen befinden
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen

2. Die Abgabe von Alkohol (§ 4 JÖSchG)

An Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** darf **kein Alkohol** ausgedient werden. Dies gilt nicht, sollten die Jugendlichen von einem Personensorgeberechtigten – also eines Elternteils - begleitet werden.

BetreuerInnen sind nicht personensorgeberechtigt!

3. Tanzveranstaltungen (§ 5 JÖSchG)

Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** dürfen **nur in Begleitung** eines Erziehungsberechtigten, **ab 16 Jahren** höchstens **bis 24 Uhr** an Tanzveranstaltungen teilnehmen.

4. Jugendmedienschutz (§§ 6,7 JÖSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ist Kindern und Jugendlichen **nur** gestattet, wenn die oberste Landesbehörde die Vorführung der Filme **altersgemäß gestattet** hat. Ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist der Besuch

- Kinder unter sechs Jahren nicht,
- Kindern unter 14 Jahren bis 20 Uhr
- Jugendlichen bis 16 Jahren bis 22 Uhr
- Jugendlichen über 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet.

5. Spielhallen (§ 8 JÖSchG)

Nur Volljährigen ist es erlaubt, Spielhallen zu besuchen.

6. Rauchen in der Öffentlichkeit (§ 9 JÖSchG)

Erst **ab 18 Jahren** darf Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet werden.

ACHTUNG: Im Ausland gelten meist andere Jugendschutzbestimmungen!

6.2 Sexualstrafrecht

Dass sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspflichtigen und Aufsichtsbedürftigen schon aus pädagogischen Gründen nicht in Frage kommen, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Das Strafrecht setzt hier Grenzen, indem bestimmte Verhaltensweisen gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Strafe gestellt werden. So gibt es auch einige Paragraphen, die sexuelle Kontakte mit Minderjährigen verbieten.

Geschütztes Rechtsgut ist hierbei die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Strafbar sind dabei nicht nur Verhaltensweisen, die mit Gewalt, Druck oder Drohung erfolgen, sondern auch sogenannte „freiwillige“ Kontakte.

Im Einzelnen gilt:

1. Nach der Vorschrift **§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)** sind sexuelle Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren generell verboten. Dabei ist unerheblich, ob es sich um heterosexuelle oder homosexuelle Kontakte handelt.
2. Nach der Vorschrift **§ 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)** macht sich der Freizeitmitarbeiter strafbar, wenn er
 - an einem noch nicht 16 Jahre alten Schutzbefohlenen sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt,
 - sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt
 - den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt.
3. Für die pädagogische Praxis von großer Bedeutung ist ferner die Vorschrift **§ 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)**. Gemeint ist damit, dass Aufsichtspflichtige es nicht zulassen dürfen, dass sexuelle Kontakte zwischen Aufsichtsbedürftigen, von denen mindestens einer noch unter 16 Jahren ist, stattfinden. - Das bedeutet, dass z.B. die Betreuer in einem Ferienlager sich strafbar machen, wenn sie nicht verhindern, dass sexuelle Kontakte zwischen den betreuten Jugendlichen stattfinden.

6.3 Regelung der Zimmer- und Zeltvergabe an 16-18jährige

Bei Maßnahmen des Jugendringes und der Jugendarbeit sollen auch den 16-18jährigen keine „gemischt-geschlechtlichen“ Zimmer zugeteilt werden. Gegenteiliges würde die Zustimmung der Eltern voraussetzen. Doch ist zu erwarten, dass diese Zustimmung nicht von allen erteilt wird.

Unter Umständen kann ein Mitarbeiter auch zivilrechtlich haftbar gemacht werden (Schadensersatz), wenn ein Beischlaf zwischen noch nicht 18jährigen Folgen hat (z.B. Schwangerschaft, psychische Schäden) und die Einwilligung der Eltern nicht vorlag.

7. Hinweise für die Aufsicht in besonderen Situationen

7.1 Betreuung während der Fahrt

Alle **Betreuer** müssen reichlich vor Abfahrt des Busses - **mindestens eine halbe Stunde vorher** - anwesend sein.

Die Aufsichtspflicht beginnt in der Regel sobald der Aufsichtsbefohlene sich in der Obhut des Betreuers befindet, d.h. sobald die Eltern das Kind dem Betreuer zur Aufsicht übergeben haben oder das Kind oder der Jugendliche (ohne Eltern) am Treffpunkt ankommen.

(Also bereits am Treffpunkt ein Auge auf die Kinder und Jugendlichen werfen, und nicht erst dann, wenn z.B. der Bus losfährt!)

Wichtig ist die regelmäßige Überprüfung der Gruppe auf Vollzähligkeit.

Vor der Abfahrt muss anhand der Liste, die der Betreuer mitbekommt, namentlich die Anwesenheit der Kinder kontrolliert werden. Erst dann kann losgefahren werden.

Auf fehlende TeilnehmerInnen muss nicht länger als 10 Minuten gewartet werden.

Die **vorderen Plätze** im Bus sind **nach** ihrer **Dringlichkeit zu verteilen**. (Übelkeit)

Zu Beginn der Fahrt sollten sich die BetreuerInnen den Kindern mit Namen vorstellen.

Während der Fahrt sollten die Kinder oder Jugendlichen auf ihren Plätzen sitzen bleiben.

Da bei längeren Wegstrecken das „Ruhig-Halte-Vermögen“ der Kinder leicht strapaziert wird, wäre es wichtig, diese Zeit mit einer kindgemäßen Beschäftigung zu füllen (z.B. Gespräche, Singen, Spiele, Quiz usw.).

Pausen sind am sichersten auf kleineren Rastplätzen (auf großen geht schnell die Übersicht verloren und der rege Verkehr dort birgt Gefahren!). Es ist wichtig eine Uhrzeit für die Weiterfahrt auszumachen.

Nach einer Pause überprüft man am besten die Vollzähligkeit indem man die Gruppe nur durch die Vordertür einsteigen lässt oder die Anwesenheit aller Kinder namentlich nachprüft.

Wenn Kinder fehlen und auch nach einer Wartezeit von ca. 10 Minuten noch nicht eingetroffen sind, muss nach ihnen gesucht werden. Ein bis zwei BetreuerInnen bleiben bei der Gruppe, während die anderen suchen.

Niemals die Kinder suchen lassen!

Meistens haben sich die Kinder nur verbummelt.

Sind aber auch nach längerem Suchen die Kinder noch nicht aufgetaucht, muss das Aufsichtspersonal der Einrichtung oder notfalls die Polizei benachrichtigt werden.

Bei der Ankunft am Ziel

Bevor der Bus verlassen wird, müssen den Kindern die Regeln des Aufenthaltes verdeutlicht und auf mögliche Gefahren hingewiesen werden.

Sind diese vorher nicht bekannt, muss sich ein/e BetreuerIn selbst kundig machen (stark befahrene Straße, gefährliche Spielplätze etc.)

Weitere Hinweise für die Aufsicht im Straßenverkehr:

- Gehen auf befahrenen Straßen außerhalb von Ortschaften: linke Straßenseite, in Reihe
- Gehen auf Straßen mit größeren Gruppen in Zweierreihen aufgeschlossen rechts
- Autostop ist verboten
- Beleuchtung und helle Kleidung bei Nacht!

Die Aufsichtspflicht besteht die ganze Fahrt über und endet dementsprechend erst bei der Rückkehr - Aber erst nachdem alle Kinder wieder zu Hause bzw. von den Eltern abgeholt worden sind.

Die BetreuerInnen müssen sich vergewissern, dass die Kinder abgeholt werden oder sich selbst auf den Heimweg machen. Das ist besonders wichtig, wenn die Fahrt eher als geplant beendet wird.

7.2 Bei Sport-Veranstaltungen

In der Übertragung der Aufsichtspflicht für eine Freizeitmaßnahme, steckt generell auch die Einwilligung der Eltern, dass ihre Kinder an den üblichen Sportarten (Fußball, Volleyball, Tischtennis, Handball usw.) teilnehmen dürfen. Dabei wird auch ein gewisses Verletzungsrisiko des Kindes in Kauf genommen.

7.3 Beim Schwimmen und Baden

Schwimmen und Baden ist zwar weitaus ungefährlicher als allgemein angenommen, dennoch haben Unfälle im Wasser meist schwerwiegende Folgen.

Eine schriftliche Schwimm- oder Badeerlaubnis des Erziehungsberechtigten ist in jedem Falle erforderlich. Die Mitteilung der Eltern, ob das Kind Schwimmer ist oder etwaige Schwimmerprüfungen abgelegt hat, sollte trotzdem persönlich kontrolliert werden.

Schwimmer und Nichtschwimmer unbedingt trennen. Der Badeplatz muss bekannt sein.

Notwendig ist auch, die Gruppe auf die wichtigsten allgemeinen Baderegeln aufmerksam zu machen (im Schwimmbad den Bademeister oder die Wasserwacht um erhöhte Aufmerksamkeit zu bitten). Gut bewährt hat sich das „Partner-System“.

7.4 Bei Wanderungen

Bei diesem Programm muss vor allem auf die regionalen und örtlichen Besonderheiten geachtet werden.

Auf jeden Fall sollte die Schwierigkeit der Route bekannt sein und die Teilnehmer nicht überfordern. Immer am (körperlich) Schwächsten der Gruppe orientieren.

Nur in Gruppen und auf **markierten Wegen** gehen (auch auf Naturschutz achten). **Keine Kletterpartien!** An der Spitze und am Schluss sollte jeweils ein Betreuer gehen. Entsprechende Kleidung und Witterung beachten (Ortskundige befragen!).

Erste-Hilfe-Tasche ist immer dabei!

Vorsicht: Das **Wetter** in den Bergen **kann sich sehr schnell ändern** (oft viel schneller als erwartet!). Wetteränderungen kündigen sich durch markante Wetterzeichen (drückende Schwüle, Windstille, Wolkenballungen) an. Rückt eine Schlechtwetterfront näher, sollten tiefer gelegene Orte aufgesucht werden. **Einzeln stehende Bäume, Wasserrinnen und nasse Felswände bei Gewitter meiden!!**

Der sicherste Platz bei einem Gewitter ist drei Meter entfernt von einer mindestens fünfzehn Meter hohen Felswand auf dem Rucksack sitzend.

Sollte es keinen anderen Ausweg mehr geben, hilft das alpine Notsignal (sechs Mal in drei Minuten ein sicht- oder hörbares Zeichen in regelmäßigen Abständen absenden. Dann eine Minute Pause. Geantwortet wird ebenso mit drei Zeichen in der Minute).

7.5 Bei unvermeidbaren Elternbesuchen

Gründe des unvermeidbaren Elternbesuches (z.B. bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall eines Kindes bei einer Freizeitveranstaltung) schriftlich festhalten. Schriftstück mit Besuchsdatum, Uhrzeit und Unterschrift versehen. Wichtig für Versicherungsnachweis!

7.6 Während der programmfreien Zeit

Kinderfreizeit ist nicht Betreuerfreizeit. Kinder dürfen nicht alleine im Heim zurückgelassen werden. **Mindestens ein Betreuer muss immer Aufsicht haben.**

7.7 Bei Krankheitsfällen

Es ist unverzüglich ein Arzt zu verständigen und dementsprechend nach Weisung des Arztes zu handeln. In jedem Falle müssen die Eltern und Jugendpflege benachrichtigt werden.

7.8 Grundsätzliches bei Zwischenfällen

- Ruhig bleiben und besonnen handeln
- Die anderen Kinder aus dem Gefahrenbereich bringen
- Alles unternehmen, um Verunglückte schnell zu versorgen
- Falls Zeit bleibt, sich mit den anderen Betreuern absprechen
- Nicht zögern Hilfe zu holen, falls sie erforderlich ist
- Den Kindern erklären was passiert ist. Verständnis für die evtl. anfallende Verzögerung wecken

III. Pädagogische Ziele

1. Grundregeln

1.1 Ziele der Ferienfreizeit

- Erlebnisse schaffen, damit die Kinder vom Alltag abschalten können, um Anstöße für eine länger andauernde, sinnvolle Freizeitgestaltung zu geben und um individuelle Fähigkeiten zu entdecken und zu erproben.
- Sozialkompetenz vermitteln, um Toleranzfähigkeit und partnerschaftliches Verhalten zu entwickeln. Aber auch Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit nachzugeben, Konflikte zu lösen und seinen Standpunkt zu vertreten, lassen sich hier ideal erproben.

Als BetreuerIn sollte dieses Lernfeld bewusst sein und entsprechend darauf hinwirken.

Kurz: der Ferienaufenthalt für die Teilnehmer soll sein:

- eine repressionsfreie, unbeschwerte Zeit
- Freude am Aufenthalt
- Freiraum für die Gruppe
- Erholungseffekt, d.h. Ausruhen vom Leistungszwang der Gesellschaft

1.2 Programmgestaltung

1. Die Programmgestaltung stellt einen wichtigen Moment des Gesamtaufenthaltes dar. Hier soll den Kindern Gelegenheit gegeben werden,
 - ihre Interessen und Bedürfnisse vorzubringen
 - ihre **Fantasie** und **Kreativität** zu entdecken, zu entwickeln und auszudrücken
 - alte Kommunikationsformen zu überprüfen, neue zu suchen und einzuüben
2. Dies ist dann in vollem Umfang gewährleistet, wenn es gelingt, die Kinder anzuleiten, die Programmgestaltung grundsätzlich selbst in die Hand zu nehmen. Dazu ist notwendig:
 - Die Betreuer geben eine **Übersicht** über die technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten (z.B.: Musikinstrumente, Turngeräte, Brennofen, vorhandenes Material, Umgebung etc.)
 - Die Betreuer geben Hinweis und Anregungen zur Programmgestaltung, z.B. **Neigungsgruppen**.
 - Vorschläge und Wünsche der Kinder sind **grundlegend** für jede Programmgestaltung
 - Die **Programmvorbereitung** wird soweit als möglich gemeinsam von Kindern und Betreuern geleistet.
 - **Misslungene Programme** sollen diskutiert werden, wobei die Fehler der Betreuer genauso offen dargestellt werden müssen wie die der Kinder.

1.3 Betreuer team

Die BetreuerInnen sollten sich gegenseitig akzeptieren.

Wenn dies nicht der Fall sein sollte, dürfen die Kinder nicht darunter leiden!

In Anwesenheit der TeilnehmerInnen sollten die BetreuerInnen an einem Strang ziehen. Sie stellen beispielhaft das Leben in einer Gemeinschaft dar.

Probleme und Meinungsverschiedenheiten sollten in der täglichen Teamsitzung besprochen werden (Inhalte der Teamsitzungen sind zudem die Planung des nächsten Tages, Schwierigkeiten mit Kindern und sonstigen Besonderheiten).

Im Einzelnen ist zu beachten:

- Alle Probleme müssen von Anfang an offen und sachbezogen diskutiert werden. Das Team reflektiert das Verhalten der Betreuer untereinander und die Arbeit mit den Kindern. Dies geschieht hauptsächlich in der täglichen Teambesprechung. Dazu gehört auch das organisatorische Vorbereiten des kommenden Tages aufgrund der gemeinsamen Planung von Kindern und Betreuern.
- Es ist wünschenswert, dass das Team ohne Mehrheitsentscheidungen zur Einigung kommt. Jedes Mitglied des Leitungsteams soll seine Meinungen und Anregungen aussprechen, damit jeweilige Vorstellungen bekannt sind. Letztendliche Verantwortung der Maßnahme liegt beim Leiter.

Es gibt außerdem Bereiche, in denen der Betreuer kurzfristig allein handeln und entscheiden muss (z.B. Notfälle). Diese Handlungen und Entscheidungen sollen in Teambesprechungen reflektiert werden.

1.4 Betreuerfunktionen

- Der Betreuer übernimmt die Leitung einer Gruppe (6 bis 8 Kinder)
- Seinen Fähigkeiten entsprechend übernimmt er Neigungsgruppen
- Er beteiligt sich in Planung und Durchführung an Gemeinschaftsprogrammen
- In programmfreien Zeiten übernimmt der Betreuer den, ihm vom Team zugewiesenen, Aufsichtsbereich

Er übernimmt gegebenenfalls weitere Aufgaben (z.B. Hausapotheke, Postverteilung, Bücher, Spiel- und Sportgeräte)

1.5 Betreuungsstil

Soziales Gruppenverhalten fördern:

- Toleranz gegenüber Außenseitern
- Verantwortungsbewusstsein heben
- Selbständigkeit und Selbstbewusstsein fördern
- Offenheit im Gespräch und Umgang
- Konflikte unter den Teilnehmern nicht ohne deren Mitwirkung austragen
- natürliche Geschlechtlichkeit, Verhältnis Jungen und Mädchen
- unvermeidbare Gebote und Verbote entsprechend begründen

Ein **demokratischer Erziehungsstil** des Leiters ist die geeignete Basis, die das Gemeinschaftsgefühl und die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen entwickelt.

1.6 Verhalten der Betreuer gegenüber den Teilnehmern

- Anregen statt verbieten
- Vorschlagen statt anordnen
- Motivieren statt belehren
- Bestärken statt kritisieren

1.7 Gruppenbildung

Ein **zentraler Faktor** während des Aufenthaltes ist das **Gemeinschafts-** bzw. **Gruppenerlebnis**. Die Zugehörigkeit zu einer Mehrzahl von verschiedenen Gruppen erfordert unterschiedliche Rollenakzeptierungen des Einzelnen; weckt somit seine soziale Aktivität auf verschiedenen Ebenen und trägt wesentlich zur Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen bei.

Folgende Programmstrukturen haben sich in den letzten Jahren in der Praxis gut bewährt:

- Schlaf- bzw. Betreuungsgruppen
- Neigungsgruppen
- Gemeinschaftsprogramm
- Spielfreizeiten

1.8 Krisensituationen

In Krisensituationen, vor Allem

- a) wenn der **Jugendliche Gesetze missachtet**,
- b) wenn der Jugendliche seine **oder** die **Sicherheit Anderer** wiederholt und grob willkürlich **gefährdet**, **muss** der **Betreuer** von sich aus **eingreifen!**

Eine wichtige Voraussetzung für die Einschätzung des Verhaltens des Kindes oder mehrerer Kinder sind Kenntnisse über die jeweilige Situation der Teilnehmer.

1.9 Ordnung und Hygiene

a. Das Zusammenleben während eines Aufenthaltes fordert für alle Beteiligten, d.h. Kinder, Betreuer und Heimeltern, einen gewissen Ordnungsrahmen. Dieser ist durch vorhandene Sachverhalte (Hausordnung, Gegebenheiten des Heims, besondere Lage, Art des Heims) bestimmt. Jedes Team soll versuchen, im Rahmen dieser Gegebenheiten seine Vorstellungen von einem Aufenthalt soweit wie möglich zu verwirklichen. Dies schließt ein, dass man versucht im Gespräch mit den Heimeltern unsachliche Forderungen aufzuheben.

Geregelt werden müssen z.B.

- Einhaltung der Nachtruhe
- Aufteilung der Hausdienste
- Sauberkeit der Schlaf-, Wasch- und Aufenthaltsräume
- Regelungen bei den Mahlzeiten (Essenszeit, Anstellen, Essensverteilung)
- Mülltrennung

b. Im Zusammenhang mit diesen Punkten, die einen Ordnungsrahmen zur Erleichterung der Durchführung des Aufenthaltes schaffen, sollen die Betreuer auf folgende Punkte achten. Die Betreuten sollten:

- schmutzige (Unter-)Wäsche wechseln
- Körperpflege betreiben (Duschen, Waschen, Zähneputzen, Abschminken usw.)
- Kleidung säubern (besonders nach Geländespielen, Regen usw.)
- Abfälle ordnungsgemäß beseitigen

2. Pädagogische Zielsetzungen in den einzelnen Altersgruppen

2.1 Bei 6-10 Jährigen

- Förderung von Kreativität
- Soziales Gruppenverhalten lernen
- Das Kind soll psychische und physische Lernprozesse erleben
- Der Betreuer sollte seine Autorität helfend einsetzen
- Förderung der Selbständigkeit und des Selbstbewusstseins durch kleine Aufgaben
- Unterstützung von Interaktionen
- Vermittlung von neuen Erfahrungen, Erlebnissen und Abenteuer
- Dem Kind das Verlassen seines vertrauten Bezugfeldes erleichtern
- Der Leiter sollte die Gemeinschaft in den Vordergrund stellen
- Wecken der Verantwortung und des Pflichtgefühls
- Das Verhalten des Leiters soll gekennzeichnet sein durch Beobachten, Lenken und Eingreifen, aktive Unterstützung der Gruppe, aber auch dadurch, dass er dem einzelnen Teilnehmer Geborgenheit vermittelt. Er muss dabei die gegenseitige Sympathie und Antipathie erkennen und überwinden.

2.2 Bei 11-14 Jährigen

- Der Gruppe Mitbestimmung geben
- Kritikfähigkeit fördern
- Erziehung zur Initiative und Selbständigkeit
- Aufbau einer Intimsphäre unterstützen
- Zur Geschlechtererziehung
 - Abbau von Vorurteilen und Befangenheiten
 - Anerkennung des anderen Geschlechts
 - Aufklärung in konkreten Einzelfällen, wenn es notwendig wird
- Das Leiterverhalten sollte darauf ausgerichtet sein, dass er sozialer Regulator mit Vertrauensbasis ist. Er soll die Gemeinschaft fördern und Untergruppenbildungen mit methodischen Schritten wieder zur Gemeinschaft zurückführen
- Der Ferienaufenthalt soll ein Beispiel sinnvoller Freizeitgestaltung sein

2.3 Bei über 14 Jährigen

- Der Leiter soll Hilfen zur Artikulierung von Bedürfnissen und Interessen geben
- Er soll steuernd in das Konsumverhalten eingreifen und Kritikfähigkeit gegenüber Einflüssen fördern
- Unterstützung emanzipatorischer Absichten
- Er soll Kleingruppenbildungen in die Gesamtgruppe einordnen
- Der Leiter soll zu einer beratenden Rolle gelangen
- Diskussion über den Gruppenprozess fördern
- Hinführung und Ermöglichung zur Gruppen- und Selbstreflexion
- Mit- und Selbstbestimmung des Einzelnen und der Gruppe fördern
- Gesellschaftliches Bewusstsein fördern

3. Situationsbeispiele bei Freizeiten

3.1 Aggressive Teilnehmer

Die Gründe für aggressives Verhalten können recht unterschiedlich sein und die Ursachen sind während einer Freizeit kaum zu beheben. Eine besondere Zuwendung im Einzelfall kann hier vielleicht Abhilfe schaffen.

3.2 Bettnässer

Ist der Grund dafür keine Krankheit, liegt meist ein seelisches Problem zu Grunde. Dieser Zustand ist während einer Freizeit seltenst zu heilen. Man sollte darauf achten, dass durch das eigene Handeln und die gegebenen Umstände, das Verhalten nicht noch gefestigt wird.

Wichtig ist, dass das Kind dadurch nicht bloßgestellt wird und von den Anderen nicht diskriminiert wird. Sinnvoll wäre hier z.B., dass erklärt wird, dass das besagte Kind vorübergehend erkrankt ist.

3.3 Heimweh

Heimweh kann sich vor Allem bei jüngeren Teilnehmern schnell verbreiten. Symptome sind Weinen, Appetit- und Lustlosigkeit. Als BetreuerIn muss man hier schnell handeln. Meist kommt das Heimweh am Abend auf.

Helfen können z.B.:

- Nette Gespräche
- Zuwendung
- Eine Abendgeschichte oder
- Ein Gespräch über das Programm am nächsten Tag um Vorfreude zu wecken

Am hilfreichsten ist aber eine gute Gruppenstimmung!

3.4 Nachtruhe

Sollte die Gruppe die Nachtruhe nicht einhalten, bringt es nichts, wenn man brüllt. Auslöser können nicht verarbeitete Tageseindrücke oder eine geringe Tagesauslastung sein.

Ein Appell an die Vernunft ist der bessere Weg.

Wunder wirkt häufig das Vorlesen einer spannenden Geschichte.

3.5 Außenseiter

Manche Kinder werden von den übrigen Teilnehmern nicht akzeptiert. Es ist wichtig, auch diesen Kindern einen angenehmen Aufenthalt zu bieten. Deshalb sollte man trotzdem versuchen, die betroffenen Kind oder Jugendlichen in die Gruppe zu integrieren, indem man z.B. seine individuellen Stärken betont.

3.6 Diebstahl

Sollte es zu solch einem Vorfall kommen, darf man sich nicht zu außergewöhnlichen Maßnahmen verleiten lassen (z.B. das Kind „an den Pranger stellen“, heimschicken etc.).

Etwas verständlicher wird so eine Tat, wenn man die Umstände der Kinder betrachtet, wie z.B. wenig Taschengeld, Wunsch nach Anerkennung, Abenteuerlust.

Das bedeutet aber nicht, dieses Geschehen zu billigen. ***Es muss erwiesen sein, dass tatsächlich ein Diebstahl vorliegt.*** Oft verlegen die Kinder und Jugendlichen nur ihre Sachen.

Bei jüngeren TeilnehmerInnen ist eine „Taschengeldbank“ ein bewährtes Mittel, um Verlieren oder Verlegen von Geld zu vermeiden.

ANMERKUNG:

Pädagogische Einzelfragen (z.B. Zerstörungswut, Strafen, Rauschmittel etc.) und Einzelprobleme (z.B. Heimweh, Raufereien etc.) sollten auf den Vorbereitungstreffen bereits erörtert werden.

IV. Organisation und Durchführung eines Ferienaufenthaltes

1. Vorinformation für die Leiter der Maßnahmen

Rücksprache mit der Heimleitung über:

- die Räumlichkeiten des Hauses, Zimmerliste, Hausordnung
- Gefahrenzonen
- Preise (Skilift usw.)
- Landkarten, Fahrpläne am Ort
- Versicherung der Kinder, Erste Hilfe, Arzt fürs Haus
- Spielmaterial

Der Leiter trägt rechtlich die Verantwortung dafür, dass die Aufsicht (entweder durch ihn selbst oder durch geeignete Betreuer) im erforderlichen Umfang geführt wird und trägt die organisatorische Verantwortung. Ebenso ist er verantwortlich für die pädagogische Leitung der Ferienmaßnahme und ist Praxisbegleiter für die Betreuer.

2. Betreuertreffen

3. Absprache über den Führungsstil
4. Diskussion über die Möglichkeiten des Hauses und des Ortes
5. Programmentwurf
6. Festlegung des Vorbereitungstreffens mit den Kindern und Eltern
7. Inhalt der Spiele und des Materialkoffers
8. Inhalt der Information an die Eltern
9. Information über Sicherheitsmaßnahmen
10. Zimmernaufteilung

3. Vorbereitungstreffen

11. Vorbereitungstreffen nur mit den Kindern, mit Kindern und Eltern oder nur für Eltern?
12. Rundbrief an die Eltern, vor und nach dem Vorbereitungstreffen und informieren über:
 13. Ausrüstung (Kennzeichnung der Kleidung, Gepäck markieren,
 14. Heim (wichtige Telefonnummern)
 15. Ort, Gegend
 16. Betreuer, Teilnehmer
 17. Programm (Musikinstrumente, Taschengeld)
 18. Versicherung u. Rechtsfragen (Gepäckversicherung, Krankenschein, Wertgegenstände auf eigene Verantwortung)
 19. Besuch von Eltern nur in dringenden Fällen
 20. Abfahrts- und Ankunftsort (möglicher Rücktransport der Kinder)

4. Stichtpunktliste

Um das Risiko von Ferienmaßnahmen kalkulierbarer zu machen, sollte folgende, bestimmt nicht vollständige, Aufstellung beachtet werden.

4.1 Teilnehmer

- Altersstufe
- Gruppengröße
- Krankheiten und Behinderungen
- Kondition
- Besonderheiten (Untergruppen Beziehungsstrukturen etc.)
- Vertrautheit mit zu erwartenden Gegebenheiten u. Risiken
- Versicherungsschutz
- Bekanntheit mit den Betreuern
- Bekanntheit untereinander
- Homogenität der Gruppe
- Verhaltensauffälligkeit

4.2 Betreuer

- Anzahl
- Alter
- Kondition
- Versicherungsschutz
- Führungsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Sprachkenntnisse
- Vorbereitungstreffen (Schulung)
- bes. Befähigungsnachweise (z.B. Führerschein)
- Vertrautheit mit zu erwartenden Gegebenheiten u. Risiken
- Bekanntheit untereinander
- Ausbildung / Eignung
- Erfahrung (Auslandserfahrung)
- päd. Befähigung
- Entscheidungssicherheit
- Verantwortungsfähigkeit
- Auswertungstreffen

4.3 Ausrüstung

- Schuhwerk
- Regen-, Sonnen-, Kälteschutz
- Werkzeug, Ersatzteile
- Zusatzausrüstung für spezielle Vorhaben (z.B. Sicherungsleinen, Schwimmwesten, Flickzeug, Helme, Zelte, Matten, Koch- u. Essgeschirr etc.)
- Kopfbedeckung (Sonnenstich)
- Kleidung zum wechseln
- Geld

4.4 Verkehrsmittel und -wege

- Gepäck- und Lebensmittelbeförderung
- öffentliche Verkehrsmittel (Fahrpläne, Fahrkarten)
- Privatfahrzeuge (Betreuer, Eltern)
- Fußmärsche (Tagesentfernung)
- Wegbefestigung, -markierung, -zustand
- Lage zu Straßen, Siedlungen, Gewässern
- Personenbeförderung
- amtseigene Fahrzeuge
- Räder (Radwege)
- Verkehrsdichte
- bes. Gefahrenpunkte

4.5 Verpflegung

- Menge pro Kopf u. pro Tag (auch z.B.: Trinkwasser)
- Kochgelegenheit
- Haltbarkeit
- Notverpflegung

4.6 Entsorgung

- Müll
- Toilettenfrage

4.7 Übernachtung

- Feste Unterkunft
- Biwaks
- Lage (Zeltplatz, freie Landschaft, Bauernhof etc.)
- zusätzlicher Kälte- und Regenschutz
- Zelte
- Ortswechsel
- Waschgelegenheit
- Werkzeugeinsatz (Seil, Pickel)

4.8 Beschäftigung

- Geländespiele (tags/nachts)
- Waldläufe
- Wurf-, Hebe- Kletterspiele
- Ferienlager
- Baden, Schwimmen
- Reiten, moderner Fünfkampf
- Wettkämpfe
- Radtouren
- Werkzeugeinsatz
- Bergwandern
- Spielgeräte
- Besichtigungen

4.9 Abweichender Programmverlauf

- Vorzeitige Rückführung von Teilnehmern
- witterungsbedingte Programmänderung
- (Etappen-) Ziele nicht erreicht
- Materialverschleiß
- Krankheitswelle (Grippe)

4.10 Witterung

- Wettervorhersage
- örtliche Wetterfaktoren
- Lufttemperaturen (Tag/Nacht, Berg/Tal)
- Stabilität der Wetterlage
- Wassertemperaturen

4.11 Genehmigung und Erlaubnis

- Einverständnis der Personenberechtigten
- Landschafts-, Naturschutzgebiete (Zelten, Feuer etc.)
- Waldgebiete (z.B. Feuerstelle, Holzsammlerlaubnis)
- Grundstückbetretung

4.12 Sicherheit

- Erste-Hilfe-Material
- ärztliche Versorgung
- Ausreichende Aufsicht auch bei speziellem Einsatz oder dem Ausfall eines Betreuers
- Anforderungsmöglichkeiten von Hilfe durch Außen (z.B. Telefon, Funk)
- Erste-Hilfe-Kenntnisse
- Rettungsschwimmer

4.13 besondere Gefahren

- durch Tiere (z.B. Tollwutverbreitung, Insekten)
- Baustellen
- Orientierungsverlust
- Gewässer (z.B. Badeverbot, Strömungen, Wehre, Schiffsverkehr, Gezeiten)
- wilde Landschaft (z.B. sumpfiges Gelände, Sperrgebiete, Müllkippen, Abwässer, Höhlen, Lawinen, Steinschlag, Steinbrüche, Kiesgruben)
- giftige Pflanzen
- Waldbrandgefahr

Diese Liste soll und kann nicht den befähigten Betreuer ersetzen, der mögliche Gefahren rechtzeitig erkennt, ihnen vorbeugt und sie meistert. Sie kann aber eine Hilfe auch für verantwortliche Vorgesetzte sein, um zu prüfen, ob „auf der Hand liegende“ Faktoren bereits bei der Planung einer Maßnahme berücksichtigt wurden.

Schlussbemerkung

Wir hoffen einen ***Einblick in den Bereich der Aufsichtspflicht und der pädagogischen Ansätze gegeben zu haben***. Viele Dinge stellen sich in der Praxis ganz neu oder völlig anders dar. Dies lässt sich theoretisch und in schriftlicher Form nur schwer beschreiben.

Trotzdem glauben wir, dass mit diesen Ausführungen die *Grundlage für eine verantwortungsvolle Betreuer Tätigkeit* gelegt ist.

Falls zu diesem Thema *noch weitere Fragen* auftauchen, können diese jederzeit mit dem Kreisjugendring (telefonisch oder persönlich) besprochen werden.

Bei auftretenden Schwierigkeiten oder Fragen, die ihr nicht lösen könnt, könnt (und sollt) ihr euch jederzeit an uns wenden.

Fehler macht jeder einmal und ein Problem bedeutet nicht persönliches Scheitern. Deshalb einfach anrufen, gemeinsam löst man solche Probleme meistens viel leichter!

**Kreisjugendring Ostallgäu
Ruderatshofener Str. 29
87616 Marktoberdorf
Tel: 0 83 42/ 911811
Fax: 0 83 42/ 911814**